

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; BAT § 70, §§ 62, 63, 64
(Übergangsgeld)

Leitsatz:

Der Anspruch auf Übergangsgeld unterliegt der dreimonatigen Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT.

Aktenzeichen: 4 AZR 579/75

Urteil des BAG vom 14. Februar 1977 IAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 579/75

5 (2) Sa 58/75 Baden-Württemberg

Urteilstenor
zugestellt am
14. Februar 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gem. § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. Februar 1977 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Bahr für Recht erkannt:

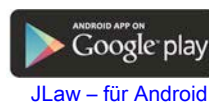
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juli 1975 - 5 (2) Sa 58/75 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 15. April 1953 als Vertragslehrer im Schuldienst des beklagten Landes beschäftigt. Am 30. September 1973 schied er aufgrund eigener Kündigung wegen Erreichens der Altersgrenze aus. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien fanden die Bestimmungen des BAT Anwendung. Die zuletzt vom Kläger bezogene Vergütung betrug 3.320,32 DM monatlich. Seit dem 1. Oktober 1973 erhält der Kläger gemäß Bescheid vom 9. Januar 1974 Rente aus der Angestelltenversicherung in Höhe von 1.075,70 DM monatlich sowie Versorgungsrente von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Höhe von 1.184,70 DM monatlich gemäß Bescheid vom 9. Mai 1974, den der Kläger am 28. Mai 1974 erhalten hatte.

Mit Schreiben vom 29. Mai 1974 beantragte der Kläger beim Oberschulamt in T die Gewährung von Übergangsgeld. Das beklagte Land lehnte den Anspruch unter Berufung auf die abgelaufene Ausschußfrist ab.

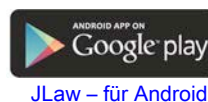
Mit seiner Klage macht der Kläger ein Übergangsgeld in Höhe von 4.239,68 DM geltend. Er hat vorgetragen, § 70 BAT finde auf den Anspruch auf Übergangsgeld keine Anwendung, weil es sich nicht um einen Anspruch aus dem Arbeitsvertrag, sondern aus der Nachwirkung des Arbeitsverhältnisses handele. Aber selbst wenn § 70 BAT anzuwenden sei, habe er den Anspruch auf Übergangsgeld rechtzeitig geltend gemacht, da die Fälligkeit erst am 28. Mai 1974, dem Zugang des Bescheides der VBL, eingetreten sei; vorher habe nicht festgestanden, ob überhaupt ein Anspruch auf Übergangsgeld entstanden sei, er sei auch nicht bezifferbar gewesen. Das beklagte Land könne sich auf den Ablauf der Ausschußfrist, falls diese auf den Anspruch anzuwenden sei, nicht berufen, weil es seine Anspruchsberechtigung auf Übergangsgeld selbst nicht gekannt und ihn daher auch nicht auf die Möglichkeit der Geltendmachung des Anspruches hingewiesen habe, wie es der Fürsorgepflicht des beklagten Landes entsprochen hätte.

Der Kläger hat beantragt,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 4.239,68 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 5. Juli 1974 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat entgegnet, das Oberschulamt habe die Anspruchsberechtigung des Klägers zwar übersehen, dennoch sei der Anspruch gemäß § 70 Abs. 2 BAT verfallen. Auf die Unkenntnis des Klägers von seinem Anspruch wie von der Ausschlußfrist komme es nicht an. Es handele sich um einen Anspruch aus dem Arbeitsvertrag, der zu dem Zeitpunkt fällig werde, in dem die Zahlung zu leisten sei und der Vertragspartner sie fordern könne. Das sei erstmals am 15. des auf das Ausscheiden des Klägers folgenden Monats, also am 15. Oktober 1973, der Fall gewesen. Damit sei die Ausschlußfrist für die erste Rate am 15. Januar 1974 und für die letzte Rate, die am 31. Januar 1974 fällig gewesen sei, am 30. April 1974 abgelaufen. Auf die Festsetzung der Rentenbezüge komme es nicht an, da sonst der Zweck des Übergangsgeldes gerade vereitelt würde.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger der eingeklagte Anspruch nicht zusteht, weil er nach § 70 Abs. 2 BAT nicht rechtzeitig binnen der dort vorgesehenen Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht worden ist.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist das Übergangsgeld nach §§ 62 ff. BAT keine Versorgungsleistung, sondern ein sonstiger Anspruch aus dem Arbeitsvertrag, nämlich eine besondere Leistung des Arbeitgebers mit echtem Entgeltcharakter. Diese Leistung

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

wird mit Rücksicht auf die bisher geleisteten Dienste des Arbeitnehmers erbracht und richtet sich demgemäß in Höhe und Dauer nach dem Umfang und der Dauer der bisherigen Leistungen des Arbeitnehmers. Sinn und Zweck dieses Übergangsgeldes ist es, den Übergang aus dem aktiven Dienst mit entsprechenden Bezügen in die Lebensverhältnisse eines Rentempfängers zu erleichtern und den Arbeitnehmer für die jeweils vorgesehene Übergangszeit finanziell möglichst so zu stellen, wie er im Zeitpunkt des Ausscheidens gestanden hat (vgl. BAG 8, 359 = AP Nr. 14 zu § 16 TOA; BAG AP Nr. 17 zu § 16 TOA). Damit handelt es sich aber beim Übergangsgeld um eine Gegenleistung des Arbeitgebers mit Entgeltcharakter für die geleisteten Dienste, wie in den angeführten Entscheidungen bereits näher ausgeführt worden ist, so daß beim Übergangsgeld Versorgungsbezüge, die nicht der tariflichen Ausschußfrist unterliegen würden (BAG AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL), nicht vorliegen. Selbst wenn man aber annimmt, daß das Übergangsgeld zusätzlich auch Versorgungscharakter habe, weil es erst nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem aktiven Dienst gezahlt wird, so handelt es sich doch nicht um außerhalb des den Arbeitsvertrag normierenden BAT liegende Versorgungsbezüge zur zukünftigen allgemeinen Lebenssicherung des früheren Arbeitnehmers, für die deshalb nach der angeführten Rechtsprechung des 3. Senats die Ausschußfrist des § 70 BAT für unanwendbar erklärt wurde. Vielmehr sind die Ansprüche auf Übergangsgeld im BAT selbst als Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag und dessen Nachwirkung für einen begrenzten Zeitraum geregelt und fallen damit auch unter die Ausschußfrist des § 70 BAT als Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag.

Entgegen der Auffassung des Klägers läßt sich auf die Ansprüche auf Übergangsgeld aber nicht § 70 Abs. 1 BAT anwenden, da der Ausschußfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit u.a. nur die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Vergütung i.S. des § 26 BAT unterliegen. Die ausdrückliche Bezugnahme in § 70

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Abs. 1 BAT auf § 26 BAT stellt klar, daß damit der verlängerten Ausschußfrist nur die Ansprüche auf Grundvergütung, Ortszuschlag und örtlichen Sonderzuschlag unterliegen, nicht aber die dort nicht erwähnten besonderen Ansprüche auf Übergangsgeld. Eine ausdehnende Anwendung des § 70 Abs. 1 BAT auf das Übergangsgeld ist nicht möglich, weil dies eindeutig gegen den Wortlaut und gegen den zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien verstoßen würde (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 70 BAT; vgl. auch Böhm-Spiertz, BAT, § 70. Anm. 20 h).

Der Kläger hätte also die Ansprüche auf Übergangsgeld binnen drei Monaten nach Fälligkeit geltend machen müssen. Das ist jedoch entgegen der Auffassung der Revision nicht geschehen, weil das Übergangsgeld nicht etwa erst, wie die Revision meint, mit Zustellung des Bescheides der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder am 28. Mai 1974, sondern nach § 64 BAT erstmals am 15. des auf das Ausscheiden folgenden Monats fällig geworden war. Sinn und Zweck des Übergangsgeldes ist es nämlich u.a., den Übergang einerseits bis zur Zahlung der Rentenbezüge und andererseits aber vor allem auf die Lebensverhältnisse des Angestellten nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu erleichtern. Wenn § 64 Abs. 1 BAT bestimmt, daß das Übergangsgeld in halben Monatsraten am 15. und letzten Tag eines Monats gezahlt wird, erstmalig am 15. des auf das Ausscheiden folgenden Monats, so zeigt dies, daß damit eine Überbrückungshilfe gewährt werden soll. Wenn nämlich - wie hier für die Umstellung des Klägers auf die Lebensverhältnisse eines Rentners - die Feststellung des Rentenanspruches im allgemeinen erst einige Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst erfolgt, so soll bis dahin das Übergangsgeld die Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards ermöglichen (vgl. BAG 8, 359 / 360 = AP Nr. 14 zu § 16 TOA).

Daß der Angestellte vor der Auszahlung nach § 64 Abs. 1 Satz 2 BAT mitteilen muß, ob und welche anderweitigen laufenden Bezüge er erhält (vgl. § 63 Abs. 5 BAT), ändert den Fälligkeitszeitpunkt für das Übergangsgeld nicht. Entscheidend ist allein, ob dem Angestellten Versorgungsleistungen gezahlt werden und ob Über-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gangsgeld und Versorgungsleistungen für den gleichen Zeitraum bestimmt sind. Auf die Frage, wann die Versorgungsleistungen tatsächlich ausbezahlt werden, kommt es gerade nicht an (BAG AP Nr. 17 zu § 16 TOA). Das Übergangsgeld hat entgegen der Auffassung des Klägers keinen Abfindungscharakter, so daß der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, das Übergangsgeld unmittelbar nach seinem Ausscheiden verlangen konnte.

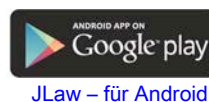
Der Kläger weist allerdings mit Recht darauf hin, daß er nicht verpflichtet gewesen wäre, seine Versorgungsbezüge für den Bezugszeitraum des Übergangsgeldes von sich aus an das beklagte Land abzutreten, da dies in § 64 BAT nicht vorgesehen ist. § 64 Abs. 1 Satz 2 BAT verlangt lediglich die Mitteilung des Klägers darüber, daß und welche Versorgungsbezüge er erhalten werde. Die Angabe der Höhe der Versorgungsbezüge wird von dieser Tarifbestimmung nicht gefordert. Es liegt vielmehr nach der Geltendmachung des Übergangsgeldes allein beim Arbeitgeber, ob er das Übergangsgeld in voller Höhe an den Angestellten auszahlt und damit einen Rückforderungsanspruch ihm gegenüber erwirbt, oder ob er ihn zur Abtretung der Versorgungsbezüge auffordert, oder ob er unter Berücksichtigung eventueller Versorgungsleistungen gegebenenfalls einen entsprechenden niedrigeren Vorschuß auf das Übergangsgeld zahlt (vgl. Böhm-Spiertz, BAT, § 63 Anm. 19 a; Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke-Wiese, BAT, § 63 Anm. 11; Uttlinger-Breier, BAT, § 64 Anm. 2). Eine genaue Bezifferung ist daher für die Geltendmachung des Anspruches auf Übergangsgeld in der endgültigen Höhe nicht erforderlich, so daß hier der Anspruch, der der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT unterliegt, nicht auch bei seiner Geltendmachung schon genau beziffert werden mußte (vgl. BAG AP Nr. 36 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise kommt das Landesarbeitsgericht schließlich auch zu dem Ergebnis, daß der Ausschlußfrist nicht der Einwand der Arglist oder des Verstoßes gegen Treu und Glauben entgegensteht. In der Revisions-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



instanz ist insoweit ohnehin nur begrenzt nachprüfbar, ob im Einzelfall Rechtsmißbrauch vorliegt oder nicht (BAG AP Nr. 3 zu § 3 BÜrIG Rechtsmißbrauch). Eine Verletzung des Rechtsbegriffs oder ein Subsumtionsfehler ist angesichts des unstreitigen Sachverhaltes nicht erkennbar. Mit Recht hat insbesondere das Landesarbeitsgericht darauf hingewiesen, daß keine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers besteht, den Arbeitnehmer auf das Bestehen tariflicher Ansprüche hinzuweisen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 70 BAT; AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT; AP Nr. 14 zu § 242 BGB Auskunftspflicht). Deshalb besteht auch kein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Fürsorgepflicht, wozu im übrigen das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hinweist, daß auch ein entsprechender Schadensersatzanspruch derselben Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT unterliegen würde und damit hier ebenfalls verfallen wäre (BAG AP Nr. 2 zu § 70 BAT). Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß ein arglistiges Verhalten der Schulbehörde vorliegt, sind vom Kläger nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. Die Tatsache allein, daß der Kläger keine Kenntnis von seinem Übergangsgeldanspruch hatte und daß auch das Oberschulamt T zunächst annahm, dem Kläger stehe ein solcher Anspruch nicht zu, steht der Anwendung der Ausschlußfrist nicht entgegen. Tariflich normierte Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag entstehen unabhängig von der Kenntnis der Arbeitsvertragsparteien und verfallen dementsprechend auch unabhängig von dieser Kenntnis nach den tariflichen Vorschriften (vgl. BAG AP Nr. 14, 34, 35 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).

Da die letzte Rate des dem Kläger zustehenden Übergangsgeldes am 31. Januar 1974 fällig gewesen war, ist der Anspruch des Klägers auf Übergangsgeld am 30. April 1974 mangels rechtzeitiger Geltendmachung verfallen, denn der Kläger hat seinen Anspruch erstmals mit Schreiben vom 29. Mai 1974 geltend gemacht. Die Klage ist von den Vorinstanzen daher mit Recht als unbegründet angesehen worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Schaible

Bahr

